

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Lehrgang Religion (römisch-katholisch)
für die Befähigung
zur außerordentlichen Erteilung des Religionsunterrichtes
Beschluss der Studienkommission vom 3. Februar 2010

1. Vorspann

Titel des Lehrganges:

Religion (römisch-katholisch)

für die Befähigung zur außerordentlichen Erteilung des Religionsunterrichtes

Ziel:

Dieses Lehrgangsangebot richtet sich an Studierende und Absolvent/inn/en von Lehramtsstudien für Pflichtschulen und Berufsschulen. Es dient der wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Einführung in die Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichtes in Österreich und vermittelt jene Grundkenntnisse in Theologie und Religionspädagogik, die von den zuständigen Gremien der Religionsgemeinschaft für die Befähigung zur außerordentlichen Erteilung des Religionsunterrichtes vorausgesetzt werden.

Dauer:

3 Semester

Credits:

15 EC

Organisationsform:

Blöcke: Freitag nachmittags und an Samstagen,
die Schulpraxis wird individuell geregelt.

Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Einsatzbereich/Qualifikation:

Der Lehrgang vermittelt Voraussetzungen für eine Befähigung zur außerordentlichen Erteilung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen bzw. an Berufsschulen.

Zulassungsbedingungen:

(1) Römisch-katholisches Religionsbekenntnis;

(2) Nachweis über Kenntnisse des Stoffs aus dem Fach Religion im Umfang der Oberstufe einer AHS/BHS;

(3) *entweder*

Abschluss des 1. Studienabschnittes und Inskription von mindestens zwei weiteren Semestern einer Ausbildung für ein Lehramt an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen,
oder

ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Pflichtschulen bzw. Berufsschulen,
jeweils inklusive des Faches Religionspädagogik (röm.-kath.).

2. Modulplan

Semesterübersicht

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Modul 1: Theologische und fachdidaktische Grundlagen (7 EC)		
	Modul 2: Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen (6 EC)	
		Modul 3: Abschlussarbeit (2 EC)
5 EC	6 EC	4 EC

Quantitative Beschreibung der Module mit ECTS-Credits und Semesterwochenstunden gemäß § 5 (2) HCV

Kurzzeichen	Module	Credits	SWSt.
AORELRK 1	Theologische und fachdidaktische Grundlagen	7	7
AORELRK 2	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen	6	6
AORELRK 3	Abschlussarbeit	2	0
Gesamt		15	13

Lehrgang Religion, römisch-katholisch												
Sem.	Kurzzeichen	Modultitel		LV-Titel	LV-Art	Credits	L-SWSt	Präsenzstudienanteile SWST	Präsenzstudienanteile KE	Betreute Studienant. SWSt	Betreute Studienanteile KE	Selbststudium
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Einführung in das Alte Testament	S	1	1	1	16	0	0	13
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Einführung in das Neue Testament	S	1	1	1	16	0	0	13
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Grundlagen des Glaubens	S	0,5	0,5	0,5	8	0	0	6,5
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Zentrale Themen der Dogmatik: das christliche Gottesbekenntnis, Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden, Eschatologie	S	1	1	1	16	0	0	13
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Spezifika des christlichen Glaubens im Kontext der Weltreligionen	V	0,5	0,5	0,5	8	0	0	6,5
1	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Grundlagen der Liturgik und Sakramententheologie	S	1	1	1	16	0	0	13
2	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Theologische Ethik	V	0,5	0,5	0,5	8	0	0	6,5
2	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Meilensteine der Kirchengeschichte	V	0,5	0,5	0,5	8	0	0	6,5
2	AORELRK1	Theol. und fachdidakt. Grundlagen	FWD	Didaktik des RU	S	1	1	1	16	0	0	13
2	AORELRK2	Didaktik und Praxis des RU an PS bzw. BS	FWD	Fachdidaktik, wahlweise: 1. für VS&SO 2. für BS	S	1	1	1	16	0	0	13
2	AORELRK2	Didaktik und Praxis des RU an PS bzw. BS	FWD	Fachdidaktik für HS&PS	S	1	1	1	16	0	0	13
2	AORELRK2	Didaktik und Praxis des RU an PS bzw. BS	PS	Schulpraxis 1	P	2	2	2	32	0	0	26
3	AORELRK2	Didaktik und Praxis des RU an PS bzw. BS	PS	Schulpraxis 2	P	2	2	2	32	0	0	26
3	AORELRK3	Abschlussarbeit	FWD	Abschlussarbeit	S	2	0	0	0	0	0	50
	Summe					15	13	13	208	0	0	219

3. Modulbeschreibungen

Modul 1: Theologische und fachdidaktische Grundlagen

	Bibel		Einführung in das Alte Testament	S	1
	Bibel		Einführung in das Neue Testament	S	1
	Dogmatik und Liturgik		Grundlagen des Glaubens	S	0,5
	Dogmatik und Liturgik		Zentrale Themen der Dogmatik: das christliche Gottesbekenntnis, Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden, Eschatologie	S	1
	Dogmatik und Liturgik		Ökumene und interreligiöser Dialog: Spezifika des christlichen Glaubens im Kontext der Weltreligionen	V	0,5
	Dogmatik und Liturgik		Grundlagen der Liturgik und Sakramententheologie	S	1
	Moraltheologie und Kirchengeschichte		Theologische Ethik	V	0,5
	Moraltheologie und Kirchengeschichte		Meilensteine der Kirchengeschichte	V	0,5
	Didaktik des RU		Didaktik des RU	S	1

Modulthema	Theologische und fachdidaktische Grundlagen
Kurzzeichen	AORELRK 1
Kategorie	Pflichtmodul studienfachbereichsspezifisch Basismodul
Studienjahr	
Semester	1. u. 2. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulverantwortliche(r)	
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	7 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse in theologischen Fachbereichen erwerben. Sie sollen zentrale Inhalte und Themen der Theologie und Fachdidaktik kennen, verstehen und damit fachlich adäquat umgehen können.
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einführung in das Alte Testament</u>: Bibelwissenschaftliche Grundlagen des Alten Testaments; Bild- und Symbolsprache der Bibel; Zentrale, in den Lehrplänen für RU an den Pflichtschulen enthaltene biblische Themen, Inhalte und Gestalten; Methoden der Textauslegung; • <u>Einführung in das Neue Testament</u>: Bibelwissenschaftliche Grundlagen des Neuen Testaments; Bild- und Symbolsprache der Bibel; Zentrale, in den Lehrplänen für RU an den Pflichtschulen enthaltene biblische Themen, Inhalte und

	<p>Gestalten; Methoden der Textauslegung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Grundlagen des Glaubens</u>: Was heißt glauben? • <u>Zentrale Themen der Dogmatik</u>: das christliche Gottesbekenntnis, Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden, Eschatologie • <u>Ökumene und interreligiöser Dialog</u>: Spezifika des christlichen Glaubens im Kontext der Weltreligionen • <u>Grundlagen der Liturgik und Sakramententheologie</u>: Kirchenjahr, Sakramente, Formen des Glaubensvollzugs (Gottesdienst, Gebet, Wallfahrt, ...) als Sprachformen gelebter Religiosität • <u>Theologische Ethik</u>: Einführung in das ethische Denken: Ethik als Theorie des sittlichen Verhaltens der Menschen; Gesetz und Gebot als Themen der Ethik; Ethik des Gewissens und der Gesinnung; Biblische Ethik: Anthropologie der Schöpfungsberichte; der Dekalog als Charta der Freiheit; Leitlinien prophetischer Ethik; Bergpredigt, Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe; • <u>Meilensteine der Kirchengeschichte</u>: die Geschichte des Christentums und seiner Konfessionen; Kirchen- und Theologiegeschichte anhand der Lebensbilder ausgewählter Persönlichkeiten/Heiliger • <u>Didaktik des Religionsunterrichts</u>; Methoden und Arbeitsweisen des RU; Arbeit mit Medien; Leistungsfeststellung und -beurteilung im RU; „Korrelation“ als Wesen und Gestaltungsprinzip; Rechtsstellung und Ziele des RU in Österreich
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <p>... kennen die Bibel als gewachsene Textsammlung. ... verstehen ihre hermeneutischen Zusammenhänge. ... begreifen sie als Grundlage historischen und aktuellen Glaubens. ... können mit biblischen Texten angemessen umgehen und sie niveau- und altersdifferenziert sowie lehrplangemäß vermitteln. ... verstehen die Bedeutung der Bibel für den gelebten christlichen Glauben. ... können die literarischen Gattungen differenzieren und Texte entsprechend interpretieren. ... kennen bibeldidaktische Modelle und können sie für den Unterricht nutzen. ... entwickeln die Fähigkeit, Glaubenssätze, Dogmen in ihren Inhalten richtig zu verstehen und zu vermitteln; ... kennen die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens im Vergleich zu anderen Weltreligionen. ... können Feste, Feiern und Gedenktage des kirchlichen Jahreskreises von ihrem Grundgehalt her deuten und gestalten. ... vermögen den Zugang zu den Sakramenten als "Zeichensprache des Glaubens" in ihren wesentlichen Worten und Symbolen reflektierend interpretieren und in den persönlichen Glaubensvollzug sowie in den Unterricht integrieren.</p>

	<p>... können katechetische Feiern und Schulgottesdienste planen und gestalten.</p> <p>... kennen die Grundlagen der Moraltheologie und können Kriterien christlicher Ethik anwenden.</p> <p>... können die Inhalte auf der Verstehensebene mit der Spiritualität auf der Herzensebene verbinden.</p> <p>... kennen die Kirchengeschichte in Grundzügen und können diesen Hintergrund im Unterricht anwenden.</p> <p>... verstehen die besondere Entwicklung der österreichischen christlichen Kirchen.</p> <p>... kennen die Lebensgeschichten Heiliger und anderer bedeutender Gestalten des Glaubens.</p> <p>... können fachdidaktische Kenntnisse gezielt und angemessen einsetzen.</p> <p>... sind mit dem zentralen religionspädagogischen Begriff der "Korrelation" vertraut und können daher am Verkündigungsdienst der Kirche in der "Treue zu Gott und Treue zum Menschen" teilnehmen.</p>
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 0 - Fachwissenschaften/Fachdidaktiken 7 Schulpraktische Studien 0 - Ergänzende Studien 0 Abschlussarbeit 0
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	Modul 2 Modul 3
Literatur	Literatur wird von den Lehrenden für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen	Vortrag; Seminaristisches Arbeiten; Textlektüre; Produktorientiertes Arbeiten; Gruppenarbeit; Präsentation; Diskussion; Übendes Lernen; E-Learning; Selbststudium
Leistungsnachweis(e)	Mündliche / schriftliche Prüfung; Studienaufträge; teilweise immanenter Prüfungscharakter. Leistungsnachweise werden vor Abhaltung der Lehrveranstaltungen konkretisiert.
Sprache(n)	Deutsch

Modul 2: Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen

	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen		Fachdidaktik für Volks- und Sonderschulen bzw. für Berufsschulen	S	1	
	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen		Fachdidaktik für Hauptschulen und Polytechnische Schulen	S	1	
	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen		Schulpraxis 1	P	2	
	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen		Schulpraxis 2	P	2	

Modulthema	Didaktik und Praxis des RU an Pflichtschulen bzw. Berufsschulen
Kurzzeichen	AORELRK 2
Kategorie	Pflichtmodul studienfachbereichsübergreifend Basismodul
Studienjahr	
Semester	2. u. 3. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulverantwortliche(r)	
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Inskription und Teilnahme beider Semester von Modul 1
Anzahl der Credits	3 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen spezielle Kenntnisse über die Fachdidaktik für Volks- Haupt- und Polytechnische Schulen bzw. Berufsschulen erwerben und diese mit den theologischen Grundlagen (Bibel, Dogmatik, Liturgik, Moralthologie, Kirchengeschichte) in Beziehung setzen. Sie sollen durch Unterrichtsbeobachtung und -analyse, durch Planung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts besondere Kompetenzen für den RU erwerben.
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdidaktik für Volks- und Sonderschulen</u>: Didaktische Konzepte für den RU an Volksschulen; Einführung in den RU-Lehrplan der Volks- und Sonderschule; Lehr- und Arbeitsbücher sowie einschlägige Lehrerhandbücher; Einsatz spezieller Medien; Gespräch, Erzählen und kreatives Gestalten im RU; Feste und Feiern: Feste im Jahreskreis, Gestaltung von Kindergottesdiensten; Sakramentenvorbereitung: Versöhnungsfest (Erstbeichte), Erstkommunion; Elternarbeit; Verbindung zur Pfarre; • <u>Fachdidaktik für Berufsschulen</u>: Didaktische Konzepte für den RU an Berufsschulen; Einführung in die entsprechenden RU-Lehrpläne; Lehr- und Arbeitsbücher sowie einschlägige Lehrerhandbücher; Einsatz spezieller Medien; Gespräch, Erzählen und kreatives Gestalten im RU; Feste und Feiern:

	<p>Feste im Jahreskreis, Gestaltung von Gottesdiensten und religiösen Übungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdidaktik für Hauptschulen und Polytechnische Schulen</u>: Didaktische Konzepte für den RU an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Einführung in die entsprechenden RU-Lehrpläne; Lehr- und Arbeitsbücher sowie einschlägige Lehrerhandbücher; Einsatz spezieller Medien; Gespräch, Erzählen und kreatives Gestalten im RU; Feste und Feiern: Feste im Jahreskreis, Gestaltung von Gottesdiensten und religiösen Übungen; Sakramentenvorbereitung: Firmung; Elternarbeit; Verbindung zur Pfarre • <u>Schulpraxis 1 und 2</u>: Hospitation, Beobachtung und Analyse von RU; Planung, Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtseinheiten; Reflexion eigener Unterrichtserfahrung / Erproben verschiedener Unterrichtsmodelle
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ... können religionspädagogische Konzepte reflektieren und spezifisch anwenden. ... können Methoden der Vermittlung von Inhalten und Haltungen altersspezifisch differenzieren. ... können Inhalte der theologischen Fachbereiche dem Lehrplan entsprechend vermitteln. ... kennen verschiedene didaktische Modelle und können diese differenziert umsetzen. ... können Unterrichtseinheiten planen, vorbereiten und erfolgreich durchführen. ... kennen unterschiedliche Religionsbücher und können diese didaktisch kompetent einsetzen. ... können beobachteten Unterricht kritisch analysieren und reflektieren. ... können Feste, Feiern und Gedenktage des Kirchenjahres deuten und gestalten. ... können liturgische Feiern und Schulgottesdienste planen und in Zusammenarbeit mit der Pfarre gestalten. ... sind mit den wesentlichen Elementen der Sakramentenvorbereitung (Buße, Eucharistie, Firmung) vertraut und können die Kinder bzw. Jugendlichen entsprechend begleiten.
Anteilsmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	<p>Humanwissenschaften 0 - Fachwissenschaften/Fachdidaktiken 2 Schulpraktische Studien 4 - Ergänzende Studien 0 Abschlussarbeit 0</p>
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	<p>Modul 1 Modul 3</p>
Literatur	<p>Literatur wird von den Lehrenden für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>Seminaristisches Arbeiten; Produktorientiertes Arbeiten; Präsentation; Textlektüre; Vortrag; Gruppenarbeit; Diskussion; Beobachtung; praktische Unterrichtsarbeit; Reflexion, Übung;</p>

	Praktikum
Leistungsnachweis(e)	Mündliche / schriftliche Prüfung; Studienaufträge; Praxisportfolio; immanenter Prüfungscharakter Leistungsnachweise werden vor Abhaltung der Lehrveranstaltungen konkretisiert.
Sprache(n)	Deutsch

Modul 3: Abschlussarbeit

			Modulkoordination			
	Abschlussarbeit		Abschlussarbeit	S	2	

Modulthema	Abschlussarbeit
Kurzzeichen	AORELRK 3
Kategorie	Pflichtmodul studienfachbereichsspezifisch Basismodul
Studienjahr	
Semester	3. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulverantwortliche(r)	
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	Inskription und Teilnahme an den Modulen 1 und 2
Anzahl der Credits	2 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen die in den anderen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einer schriftlichen, formal und wissenschaftlich korrekten Arbeit darstellen und anhand einer konkreten Fragestellung entfalten.
Bildungsinhalte	Formulieren einer Fragestellung für die Abschlussarbeit; Entwickeln von Arbeitshypothesen; Konzepterstellung und Gliederung; Literaturrecherche; Exzerpieren und Texterstellung; Quellenangaben und korrektes Zitieren; adäquate Formale Gestaltung der Arbeit
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden ... können Themen sinnvoll eingrenzen und darstellen, Fragestellungen präzisieren und Arbeitshypothesen entwickeln, die den Schreibprozess begleiten. ... sind befähigt, Literaturrecherche durchzuführen, Quellen auf ihre Seriosität zu prüfen und diese korrekt zu zitieren. ... können die Arbeit sinnvoll gliedern. ... können die Abschlussarbeit sprachlich korrekt und formal ansprechend gestalten.
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 0 - Fachwissenschaften/Fachdidaktiken 0 Schulpraktische Studien 0 - Ergänzende Studien 0 Abschlussarbeit 2
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	Modul 1 Modul 2

Literatur	Literatur wird von den Studierenden in Absprache mit den Lehrenden recherchiert.
Lehr- und Lernformen	Seminar, angeleitetes Selbststudium; Literaturstudium
Leistungsnachweis(e)	Abschlussarbeit
Sprache(n)	Deutsch

4. Prüfungsordnung

Allgemeine Prüfungsordnung für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Anlage zu den Curricula der Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 13. September 2007

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den jeweiligen Curricula sowie allenfalls die Spezielle Prüfungsordnung des jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangs zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen sind auf die im Curriculum ausgewiesenen Teilkompetenzen abzustimmen. Die Formen der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der KPH Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005 sowie § 32 Statut der KPH Graz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - 1.1. Abschluss eines Moduls
durch eine Prüfung über das gesamte Modul durch eine Kommission oder durch eine/n einzelne/n PrüferIn oder
durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.
 - 1.2. Weitere in der allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
2. Schriftliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

1. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n rechtzeitig anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 4 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen Teilkompetenzen.
2. Die Leistungsbeurteilung kann erfolgen durch Feststellung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (immanenter Prüfungscharakter), Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- und Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs 3 Hochschulgesetz 2005). Davon abweichende Beurteilungsformen sind unter der Rubrik Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3, 1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständig adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs 5 Statut der KPH Graz bzw. § 43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der / des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus dem / der zuständigen Institutsleiter/in und zwei weiteren von der Institutsleitung in Absprache mit dem / der jeweiligen (Hochschul-) Lehrgangleiter/in bestellten Lehrenden im betroffenen Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut der KPH Graz).

2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut der KPH Graz).

§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module

1. Die Modulkoordinator/inn/en haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen von Modulen /Lehrveranstaltungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Beginn jener Module erfolgen, für die der Abschluss als Voraussetzung definiert ist, jedenfalls aber spätestens am Ende des nachfolgenden Semesters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsführung. In diesem Fall haben sich später abgelegte Prüfungen an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
5. Pro Modul / Lehrveranstaltung sind jedenfalls drei Prüfungstermine vom Modulverantwortlichen bzw. den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n festzusetzen.
6. Wenn ein Modul mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abschließt, ist von dem / der Modulkoordinator/in in Absprache mit der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsführung eine Kommission zu bilden, die aus mindestens 3 im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Schriftliche kommissionelle Prüfungen sind von mindestens zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige (Hochschul-)Lehrgangsführung.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie HCV § 4 Abs.5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 9 Abschluss des (Hochschul-)Lehrgangs

1. Der (Hochschul-)Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in einer allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesenen abschließenden Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss eines Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits ausweist.
3. Der Abschluss eines Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits sowie die in der Speziellen Prüfungsordnung definierte, mit dem Abschluss erworbene Bezeichnung „Akademische/r ...“, ausweist.

**Spezielle Prüfungsordnung für den Lehrgang
Religion, römisch-katholisch
für die Befähigung zur außerordentlichen Erteilung des Religionsunterrichtes**

§ 1 Prüfungswiederholungen (Ergänzung zu § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung)

1. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien steht gemäß § 59 (2) Z 6 HG 2005 nur eine Wiederholung zu.

§ 2 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

1. Die Beurteilung der schulpraktischen Teile des Schulpraxismoduls erfolgt in Form eines Immanenten Prüfungscharakters und eines Praxisportfolios nach spezifischen schulpraktischen Kriterien (laut entsprechender Modulbeschreibung).

§ 3 Abschließende Anforderungen (Ergänzung zu § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung)

1. Abschlussarbeit

- 1.1. Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit zu verfassen, die ausgewählte Inhalte aus dem Modul 1 vertieft. Wahlweise kann außerdem deren schulpraktische Umsetzung sowie die didaktische Reflexion (Modul 2) einbezogen werden. Das Thema der Arbeit hat sich an der Gesamtintention der Ausbildung zu orientieren, wobei eine berufsadäquate praktische Umsetzung möglich sein muss. Der Workload der Abschlussarbeit hat ein Ausmaß von 50 Stunden aufzuweisen. Mindestumfang des reinen Textteiles: 15 Standardseiten.
 - 1.2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist die Inskription des 2. Semesters.
 - 1.3. Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einem/r Lehrenden des Moduls 1 des Lehrgangs zu vereinbaren. Die Wahl der Themenstellerin / des Themenstellers steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten – grundsätzlich frei.
 - 1.4. Das vereinbarte und vom / von der Themensteller/in unterzeichnete Thema wird von dem / der Studierenden bei der Lehrgangsführung eingereicht.
 - 1.5. Der/die Lehrgangsführer/in genehmigt die Themenvereinbarung und bestellt den/ die Themensteller/in als Begutachter/in.
 - 1.6. Der/die Lehrgangsführer/in gibt die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt. Die Arbeiten sind bis zu den jeweils festgelegten Terminen bei ihm/ihr einzureichen.
 - 1.7. Die Beurteilung der Abschlussarbeit obliegt dem/der Lehrgangsführer/in. Diese/r orientiert sich an dem schriftlichen Gutachten des/der Themensteller/in, ist aber in der Benotung nicht daran gebunden. Im Falle einer vom Gutachten abweichenden Benotung hat der/die Lehrgangsführer/in die Begründung seiner Entscheidung in schriftlicher Form dem Akt beizulegen.
 - 1.8. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist maximal dreimal zulässig. Eine allfällige Themenänderung erhöht diese maximale Anzahl nicht.
2. Der Abschluss des Lehrgangs führt nicht automatisch zu einer neuen Lehrbefähigung, dient jedoch den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaft als Nachweis für die Erfüllung einer Voraussetzung für die außerordentliche Erteilung des Religionsunterrichtes.